



## Allgemeine Verleihbedingungen für die APE:BAR

### I.

#### 1. Verwendungszweck

Die APE:BAR dient der Alkoholprävention im Landkreis Augsburg. Es dürfen daher ausschließlich alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Aus erzieherischen Gründen ist auch die Abgabe von alkoholfreiem Bier, Wein, Sekt etc. sowie von Energiedrinks untersagt.

Die APE:BAR darf nicht zu parteipolitischen Zwecken (z.B. Wahlkampf) eingesetzt werden. Für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstage) wird die APE:BAR nicht verliehen.

#### 2. Schriftform

Die Konditionen für die Verleihung der APE:BAR werden mit dem Entleiher schriftlich vereinbart. Sofern von diesen allgemeinen Verleihbedingungen abgewichen werden soll, wird dies schriftlich vereinbart.

### II.

Wird die APE:BAR durch Personal des Entleihers betrieben ist dieser zusätzlich für die Einhaltung folgender Punkte verantwortlich:

#### 1. Abholung/ Rückgabe

Wurde Transport der APE:BAR durch den Entleiher vereinbart, trägt dieser die Verantwortung für die Abholung und Rückgabe zum mit dem Amt für Jugend und Familie vereinbarten Termin.

Entstehen aufgrund von Terminüberschreitungen dem nachfolgenden Ausleiher Mehrkosten für die Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, so werden diese vom Entleiher eingefordert.

Die Weitergabe und Benutzung der APE:BAR für andere als die vertraglich vereinbarten Veranstaltungen ist untersagt.

#### 2. Pflege

Die ausgeliehenen Gegenstände werden sauber, vollzählig und funktionstüchtig ausgegeben und sind in diesem Zustand wieder zurückzugeben. Der Entleiher verpflichtet sich zu pfleglicher Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände. Für die Reinigung von Verschmutzungen, die vom Entleiher verursacht und vor der Rückgabe nicht beseitigt wurden, berechnet das Amt für Jugend und Familie eine Pauschale von 100,--€.

### **3. Schaden und Verlust**

Alle auftretenden Mängel oder Beschädigungen an den Verleihgegenständen sind dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Für verloren gegangene oder irreparabel beschädigte Gegenstände ist dem Amt für Jugend und Familie der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Beschädigungen, welche die Funktionsfähigkeit der APE:BAR oder deren Ausstattung stark mindern, müssen auf Kosten des Entleihers in einer entsprechenden Fachwerkstatt beseitigt werden. Den Auftrag für die Reparaturen vergibt das Amt für Jugend und Familie.

### **4. Fahrten**

Das Fahrzeug darf nur für die Einsatzfahrten benutzt werden.

Fahrer der APE:BAR benötigen einen Führerschein der Klasse A1 oder einen Führerschein der Klasse B bzw. III, welcher vor dem 19.01.2013 erworben wurde. Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift, dass Personen, welche die Einsatzfahrten durchführen, im Besitz eines entsprechenden Führerscheins sind. Dieser ist bei den Fahrten mitzuführen.

Vor Antritt einer Fahrt, ist das Fahrzeug durch eine Sichtprüfung auf Mängel oder Schäden zu kontrollieren. Die Verkehrsvorschriften (StVO etc.) sind zu beachten und einzuhalten. Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder, Geldstrafen etc. sind vom Verursacher selbst zu tragen.

Die zurückgelegten Fahrten sind in das Fahrtenbuch nach ihrer Beendigung einzutragen.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

### **5. Verhalten bei Verkehrsunfällen**

Das Verhalten bei Verkehrsunfällen hat sich nach der Straßenverkehrsordnung zu richten.

Jeder Unfall ist ungeachtet seines Ausmaßes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Sofern die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat, ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. In diesem Fall ist der Unfall durch fotografische Aufnahmen (z.B. Handycamera) zu dokumentieren und der Unfallbericht in der Fahrzeugmappe vollständig auszufüllen und von allen Parteien zu unterzeichnen. Sofern möglich sind Zeugen hinzuzuziehen.

Dem Unfallgegner ist die den Fahrzeugpapieren beigefügte Karte des KFZ-Versicherers auszuhändigen. Das Amt für Jugend und Familie ist unverzüglich telefonisch zu verständigen.

### **6. Sonstiges**

Um evtl. anfallende Kosten und Genehmigungen der GEMA kümmert sich der Entleiher selbständig. Die Kosten trägt der Entleiher.

Der Entleiher ist verantwortlich für die rechtmäßige Belehrung über die Lebensmittelhygiene für die Personen, die an der APE:BAR mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.